

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:
V/0306/2016
Auskunft erteilt: Herr Bracht Herr Effner
Ruf: 492-1012 492-1130
E-Mail: Bracht@stadt-muenster.de Effner@stadt-muenster.de
Datum: 15.04.2016

Betrifft

Optimierung bürgerorientierter Dienstleistungen: Stadthaus 1 als zentraler Ort bürgerorientierter Dienstleistungen - Innensanierung: Zukünftiger Betrieb der Kantine im Stadthaus 1

Beratungsfolge

27.04.2016	Ausschuss für Liegenschaften, Wirtschaft und strategisches Flächenmanagement	Vorberatung
03.05.2016	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
03.05.2016	Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung und E-Government	Vorberatung
10.05.2016	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
11.05.2016	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
11.05.2016	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt den in der Begründung dargestellten Bericht zur Umsetzbarkeit und Wirtschaftlichkeit eines privat geführten Gastronomiebetriebes, unter Aufrechterhaltung der Sozialfunktion Kantine, in der 10. – 12. Etage des Stadthauses 1 zur Kenntnis. Der Prüfauftrag geht auf den Ratsbeschluss zur Vorlage V/0512/2015/1 vom 16.09.2015 zurück.
2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Verwaltung ein Mitbestimmungsverfahren nach dem Landespersonalvertretungsgesetz Nordrhein-Westfalen eingeleitet hat und dass der Gesamtpersonalrat einer Änderung der Sozialeinrichtung bzw. einer Privatisierung der Kantine nicht zustimmt. Die ablehnende Stellungnahme des Personalrates ist beigefügt (Anlage 1). Die vorsitzende Person des Personalrates ist zur Teilnahme an der Ratssitzung am 11.05.2016 eingeladen und berechtigt, die Auffassung des Personalrates in der Sitzung darzulegen.
3. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass bei (uneingeschränkt) mitbestimmungspflichtigen Maßnahmen die Einigungsstelle entscheidet, wenn zwischen Dienststelle und Personalrat keine Einigung erzielt wird.

4. Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Räume in der 10. bis 12. Etage des Stadthauses 1 an einen privaten Gastronomietreiber, unter Aufrechterhaltung der Sozialfunktion Kantine, zu vermieten bzw. zu verpachten und beauftragt die Verwaltung, das Mitbestimmungsverfahren fortzuführen. Dem Rat ist hierbei bewusst, dass der Ausgang des Mitbestimmungsverfahrens offen ist.

Die Sozialfunktion für die städtischen Mitarbeiter/-innen muss hierbei über entsprechende vertragliche Vereinbarungen gesichert werden.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Hinsichtlich der anfallenden Baukosten wird auf die Ausführungen der Vorlage V/0258/2016, Beschlussvorschlag, Unterpunkt „Kosten“ verwiesen.

Begründung:

1. Ausgangslage

1.1 Bisherige organisatorische Struktur der städtischen Kantinenbetriebe

Die Stadtverwaltung Münster unterhält aktuell für die städtischen Mitarbeiter/-innen Kantinen an den Standorten Stadthaus 1, Stadthaus 2, Abfallwirtschaftsbetriebe Münster und Theater Münster. Organisatorisch ist der Kantinenbetrieb als Fachstelle „Kantinen“ dem Personal- und Organisationsamt zugeordnet; steuerrechtlich gilt er als *Betrieb gewerblicher Art* (BgA). An den vier Standorten sind insgesamt 16 Mitarbeiter/-innen tätig, die sich wie folgt auf die einzelnen Standorte verteilen:

Stadthaus 1	5 Mitarbeiter/innen	3,19	Vollzeitäquivalente ¹
Stadthaus 2	5 Mitarbeiter/innen	3,68	Vollzeitäquivalente
AWM	3 Mitarbeiter/innen	1,99	Vollzeitäquivalente
Theaterkantine	3 Mitarbeiter/innen	2,45	Vollzeitäquivalente

¹ mit Kantinenleitung / -verwaltung

1.2 Finanzierungsformel / Zuschuss

Die Wirtschaftsführung und die Preisgestaltung der städtisch betriebenen Kantinen sind so ausgerichtet, dass die Kosten des Wareneinkaufs, die anfallenden Steuern voll und die Personalkosten einschließlich der Verwaltungskosten zu mindestens 50 % erwirtschaftet werden.

Der Gesamtkostendeckungsgrad der Kantinen in den Stadthäusern 1 und 2 wurde durch das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung für das Jahr 2014 mit 67,46 % ausgewiesen (hier muss eine gemeinsame Betrachtung vorgenommen werden, da die eigentliche Speisenzubereitung in der Küche der Kantine Stadthaus 2 erfolgt; die Speisen werden dann im Stadthaus 1 nur noch erwärmt und angerichtet).

Im Jahr 2014 wurde die Kantine im Stadthaus 1 von etwa 43.000 Kunden besucht; der Zuschussbedarf betrug rund 105.000 Euro.

1.3 Ratsbeschluss zur Prüfung der Vergabe an einen privaten Betreiber

Im Zuge der Beratungen der Vorlage V/0512/2015 „Optimierung bürgerorientierter Dienstleistungen: Stadthaus 1 als zentraler Ort bürgerorientierter Dienstleistungen - Bedarfsanforderun-

gen und Prämissen zur Innensanierung“ wurde in der Sitzung des Ausschusses für Liegenschaften, Wirtschaft und strategisches Flächenmanagement am 26.08.2015 durch die CDU-Fraktion der Änderungsantrag „Eine Sky-Lounge für Münster“ eingebracht.

Die Verwaltung hat diesen Antrag aufgegriffen (siehe Ergänzungsvorlage V/0512/2015/1, Beschlussvorschlag, I. Sachentscheidung, Ziffer 4) und auch die Möglichkeit einer Bewirtschaftung der Räumlichkeiten durch einen privaten Gastronomiebetrieb untersucht. Die Verwaltung hat hierbei die nachfolgend aufgeführten Betriebsmodelle berücksichtigt, eine Einschätzung durch einen externen Gutachter eingeholt und eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchgeführt:

- Privatwirtschaftlicher, öffentlich zugänglicher Gastronomiebetrieb mit sozialverträglichem Kantinenangebot für städtische Bedienstete sowie Catering für die Sitzungsräume im Rathaus, Stadtweinhaus und Stadthaus 1.
- Von der Stadt betriebene – wie bisher auch für Besucher/-innen geöffnete – Kantine mit erweiterten Öffnungszeiten und verbesserten Nutzungsmöglichkeiten für Veranstaltungen der Stadt und Dritter sowie Catering für die Sitzungsräume des Rathauses, Stadtweinhauses und Stadthauses 1.

1.4 Sozialeinrichtung Kantine

Eine Kantine soll Mitarbeiter/-innen die gemeinsame Einnahme von preisgünstigen Speisen ermöglichen und einen Ort für die ungestörte Begegnung und den Aufenthalt in der Arbeitspause bieten. Das Speiseangebot muss abwechslungsreich und möglichst gesund sein. Sozialeinrichtungen ist zu eigen, dass der Personalvertretung in der Regel ein Mitspracherecht sowohl im Hinblick auf die Preisgestaltung, als auch auf die Ausgestaltung des Angebotes hat. Hierzu werden häufig auch gemeinsame Gremien von Dienststelle und Personalvertretung eingerichtet.

Im Falle eines zukünftige privatwirtschaftlichen Betriebes müssen die eine Sozialeinrichtung prägenden Eckpunkte vertraglich vereinbart werden.

2. **Ergebnisse des Fachgutachtens der Gastgewerbe Beratungs Service GmbH**

2.1 Auftragserteilung

Im Rahmen eines Vergabeverfahrens wurde nach der Bewertung von drei vorgelegten Angeboten die *Gastgewerbe Beratungs Service GmbH* aus 41460 Neuss (nachfolgend GBS GmbH) beauftragt, entsprechend des Auftrages des Rates gutachterlich tätig zu werden.

In den Monaten Oktober bis Dezember 2015 führte die GBS GmbH in enger Abstimmung mit der Verwaltung und dem mit der Planung und Umsetzung der Innensanierung beauftragten Architekturbüro Schoeps & Schlüter die bereits oben genannte konzeptionelle und ökonomische Machbarkeitsstudie für die Umsetzung eines privatwirtschaftlichen Betriebes der Kantine – mit erweiterten Öffnungszeiten – durch.

2.2 Zielsetzung des Auftrages

Insbesondere die drei unten aufgeführten Fragestellungen wurden im Rahmen der Gutachtenerstellung beantwortet:

- Welches Konzept kann für die Flächen im 10. bis 12. OG im Stadthaus 1, Bauteil E für einen privatwirtschaftlich geführten Betrieb empfohlen werden – insbesondere unter Berück-

sichtigung der Vorgaben der Stadt Münster bezüglich der Mitarbeiterverpflegung und des Caterings für das Rathaus / Stadtweinhaus und das Stadthaus 1?

- Welche wirtschaftlichen Ergebnisse vor Pacht und Kapitaldienst (Finanzierung von notwendigen Investitionen) kann ein externer Betreiber erzielen?
- Kann eine Sky-Lounge als zusätzliches Bauelement auf dem Dach als Kombination aus ertragsorientierter Gastronomie und Aussichtspunkt auch für nicht verzehrende Besucher etabliert werden?

2.3 Gutachterliches Vorgehen

Die GBS GmbH hat im Rahmen der Gutachtenerstellung mehrere Begehungen des Stadthauses 1, des Rathauses und des Stadtweinhauses durchgeführt, weiterhin gab es diverse Vor-Ort-Gespräche mit der Kantinenleitung, den mit dem Projekt „Innensanierung Stadthaus 1“ betrauten städtischen Mitarbeiter/-innen und dem Architekturbüro Schoeps & Schlüter. Auch wurden die den Kantinenbetrieb betreffenden aktuellen Prüfberichte des Amtes für Wirtschaftlichkeit und Revision, die Verkaufsstatistik sowie die Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung berücksichtigt.

Auf dieser Grundlage wurde durch die GBS GmbH

- eine Standort-, Markt- und Wettbewerbsanalyse erarbeitet,
- ein Stärken- und Schwächen- sowie Chancen- und Gefahren-Profil für die externe Bewirtschaftung sowie ein Konzeptvorschlag erstellt,
- ein Betriebs- und Marketingkonzept für eine All-In-One-Gastronomie entwickelt,
- die voraussichtliche Umsatz- und Kostenstruktur zur Ermittlung einer möglichen Pacht dargestellt sowie
- eine konzeptionelle und ökonomische Betrachtung einer Outdoor-Gastronomie Sky Lounge & Bar sowie Aussichtsplateau durchgeführt.

Auszüge des Gutachtens sind dieser Vorlage in der Anlage 2 beigelegt. Insgesamt umfasst das Gutachten rund 87 Seiten; um ein etwaiges Ausschreibungsverfahren nach Beschlussfassung des Rates und Entscheidung der Einigungsstelle rechtskonform durchführen zu können, muss im Rahmen dieser öffentlichen Beschlussvorlage (und der Anlage 2) auf die Nennung der Umsatzprognosen und betriebswirtschaftlichen Kennzahlen verzichtet werden.

2.4 Ergebnisse der gutachterlichen Untersuchung

Die GBS GmbH empfiehlt in ihrer konzeptionellen und ökonomischen Machbarkeitsstudie die Umsetzung eines privatwirtschaftlichen Kantinenkonzeptes in Form einer „All-In-One-Gastronomie“ in der 10. - 12. Etage des Stadthauses 1. Neben der Verpflegung der Mitarbeiter/-innen, der Sicherstellung des Caterings für das Rathaus, Stadtweinhaus und das Stadthaus 1 soll der Betrieb insbesondere auch auf externe Besucher ausgerichtet sein.

Hinweis: In der sich parallel im Beratungsgang befindlichen Vorlage V/0258/2016 sind die sich u. a. aus dieser Empfehlung ergebenden baulichen Maßnahmen dargestellt (Beschlussvorschlag, I. Sachentscheidung, Ziffer 2.2).

Der Betrieb sollte entsprechend der Expertise der GBS GmbH folgende Merkmale aufweisen:

- Öffnungszeiten: kein Ruhetag, 9:30 Uhr bis 22:30 Uhr werktags, sonn- und feiertags 10:30 Uhr bis 17:00 Uhr.
- Etwa 180 Sitzplätze, Essensausgabe, Buffet & Frontcooking in der 11. Etage, kein Raucherbereich.

- Der Fokus liegt auf unkomplizierter Versorgung von Mitarbeiter/-innen und externen Besucher/-innen, weniger auf einer erhöhten Verweilqualität, damit ein schneller Besucher-durchlauf ermöglicht werden kann.
- Moderates Preisniveau, Beibehaltung des bisherigen Preisgefüges für städtische Mitarbeiter/-innen sowie das Catering Rathaus / Stadtweinhaus / Stadthaus 1.
- Keine Bankett- oder Veranstaltungs- bzw. Eventkapazität.
- Mix aus Selbstbedienung und Service.
- Aufrechterhaltung der Örtlichkeit als Sozialeinrichtung für Mitarbeiter/-innen.

Die im Gutachten empfohlene Gestaltung der Küchen- und Speiseräume wurde mit den Architekten Schoeps & Schlüter abgestimmt und entspricht der in der Vorlage V/0258/2016 dargestellten Planung (Beschlussvorschlag, I. Sachentscheidung, Ziffer 2.2 sowie Begründung, Ziffer 2.2). Seitens der GBS GmbH wird ausdrücklich empfohlen, den Küchen-, Spül- und Lagerbereich sowie die Gasträume durch die Stadt Münster einzurichten.

Die Aufstockung des Bauteiles E im Sinne einer Sky-Lounge kommt schon aus baulichen Gründen (Statik) und den damit verbundenen hohen Kosten nicht in Betracht; siehe für weitere Ausführungen diesbezüglich die Vorlage V/0258/2016, Begründung, Ziffer 2.2.

Dies korreliert auch mit der durch die GBS GmbH vorgenommenen konzeptionellen und ökonomischen, sehr kritischen Beurteilung der Realisierungsmöglichkeiten einer Sky-Lounge. Hierbei wird insbesondere die Gefahr, dass die hier zusätzlich herzustellen Flächen (und deren gastronomische Bewirtschaftung) in Konkurrenz zu der in der 10. bis 12. Etage anzusiedelnden All-In-One Gastronomie tritt, herausgestellt. Um jedoch keine solche Wettbewerbssituation im Bauteil E des Stadthauses 1 zu erzeugen, müsste sich das dort zu etablierende Angebot im gehobenen bis hohen gastronomischen Niveau ansiedeln. Aufgrund der hierdurch vorzunehmenden Maßnahmen (eigener Küchen-, Wirtschafts- und Lagerbereich, eigene Erschließung über die Fortführung der Treppenhäuser, Weiterführung der Aufzugsanlage, eigene Toiletten) würde dies eben einem „Neubau“ eines Restaurants auf dem Dach des Bauteiles E gleichkommen.

Daher rät der Gutachter explizit von der Umsetzung dieser Konzeptidee ab.

3. Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

3.1 Fragestellung

In der durch die Verwaltung durchgeführten Untersuchung werden unter Berücksichtigung der durch die GBS GmbH im Rahmen der Gutachtenerstellung vorgenommenen Empfehlungen mit der Methode der „Vollständigen Finanzplanung“ (VoFi) unterschiedliche Szenarien des Kantinenbetriebs untersucht. Da die Stadt Münster sich in einer Situation mit dauerhaften Haushaltsdefiziten befindet, ist auch die Fragestellung, ob in den genannten Szenarien eine Haushaltsentlastung erfolgen kann, mit untersucht worden.

3.2 Methodik

Die Untersuchung wird anhand der VoFi durchgeführt. In einem vollständigen Finanzplan wird die einem Investitionsobjekt direkt oder indirekt zurechenbare gesamte Liquidität periodisch erfasst und summiert. Es ergibt sich zum Ende des Betrachtungszeitraums der Endwert des Vermögens. Es wird also gleichsam die Frage beantwortet, welchen Wert das anfangs eingesetzte Eigenkapital am Ende hat. Dieser sogenannte VoFi-Endwert der Investition wird zum Vergleich mit konkurrierenden Investitionen herangezogen. Die Vorteile der VoFi gegenüber anderen Methoden (Kostenvergleichsmethode, Kapitalwertmethode etc.) bestehen in der Transparenz, weil es keine impliziten Annahmen gibt, die nicht sofort ersichtlich sind.

Da die notwendige Liquidität eines öffentlichen Investitionsprojektes sich vom tatsächlichen Aufwand unterscheidet, ist es sinnvoll, auch eine Betrachtung der Auswirkungen auf den Haushalt vorzunehmen. In der Haushaltssystematik sind die Abschreibungen deutlich geringer als die Kredittilgung. Somit ergeben sich Unterschiede bei der Betrachtung der Wirtschaftlichkeit, die auf die Liquidität abstellt und somit die Kredittilgungsleistung anstelle der Abschreibung erfasst.

3.3 Annahmen

Die Unterbringung der Kantine / des privat geführten Gastronomiebetriebes ist im 10. - 12. Obergeschoss des Bauteiles E vorgesehen. Die mit dem internen Betrieb und der Vermietung bzw. Verpachtung der Räumlichkeiten der Kantine verbundenen Baukosten wurden entsprechend den Ausführungen der Vorlage V/0258/2016 berücksichtigt.

In der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sind neben den Baukosten auch die Betriebskosten der Kantine im Eigenbetrieb und die Erträge aus der Vermietung bzw. Verpachtung einzubeziehen. Weiterhin sind Kosten für die Ausstattung der Küche und des Gastraums für die Eigenbewirtschaftung sowie Vermietung bzw. Verpachtung mit berücksichtigt.

Hinweis: Der Unterschied zwischen Vermietung und Verpachtung besteht darin, dass im Falle der Verpachtung die Betriebsvorrichtungen von der Stadt Münster beschafft und unterhalten werden. Bei einer Vermietung werden lediglich die Räumlichkeiten vermietet und der Mieter beschafft und unterhält die Betriebsvorrichtungen selbst. Wenn die Kantine verpachtet wird, dann kann die Stadt Münster die Umsatzsteuer für die zurechenbaren Bauleistungen und für die Beschaffung der Ausstattung im Wege des Vorsteuerabzugs geltend machen.

Weiterhin werden der Wareneinsatz und die Kosten für Energie und Reinigung berücksichtigt, da diese ebenso wie die Umsätze im Falle der Fremdvergabe entfallen. Im Falle der Fremdvergabe werden jedoch die Umsätze, die für das Catering anfallen in Zukunft an den Mieter zu leisten sein.

Die Verwaltung hat auch die Rahmendaten für einen Eigenbetrieb mit verlängerten Öffnungszeiten ermittelt.

3.4 Ergebnis:

Wie in unter Ziffer 3.2 dargestellt, ist diejenige Handlungsalternative zur empfehlen, die den höheren VoFi-Endwert ergibt. In diesem Fall sind die Endwerte der Verpachtung und der Vermietung unter den gemachten Annahmen nahezu gleich. Es kann hier keine eindeutige Empfehlung ausgesprochen werden. Die Varianten der Eigenbewirtschaftung sind jedoch durchweg schlechter. Die Variante der Eigenbewirtschaftung mit erweiterten Öffnungszeiten ist das Szenario mit dem kleinsten Endwert.

Bei der Simulation der Wirkungen auf den Haushalt ergibt sich dieselbe Empfehlung. Die Verpachtung und Vermietung liegen in etwa auf dem gleichen Niveau. Die Eigenbewirtschaftung mit erweiterten Öffnungszeiten ist die schlechteste.

Zeitraum: 40 Jahre	VoFi Endwert	Summe Haushaltswirkung
Eigenbetrieb bisherige Öffnungszeiten	-27.558.263 €	-15.522.629 €
Eigenbetrieb erweiterte Öffnungszeiten	-30.045.179 €	-16.879.954 €
Fremdvergabe Miete	-21.271.356 €	-11.858.297 €
Fremdvergabe Pacht	-21.123.402 €	-11.071.713 €

Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich grundsätzlich der private Betrieb der Kantine als All-In-One-Gastronomie im Vergleich zum Eigenbetrieb als wirtschaftlich darstellen lässt – unter der Voraussetzung, dass eine Ausweitung der Geschäftszeiten und damit die weitere Öffnung der Kantine für externe Besucher umgesetzt wird.

Eine Ausschreibung sollte demnach in 2 Varianten erfolgen. In der einen Variante wird die Verpachtung ausgeschrieben und die Interessenten bieten auf eine Pacht. Dabei ist allerdings wichtig, dass die notwendigen Betriebsvorrichtungen durch die Interessenten genau benannt werden, damit das wirtschaftlichste Angebot ermittelt werden kann. Gleichzeitig sollen die Interessenten auf eine Miete bieten. In diesem Fall ist die Betriebsvorrichtung von den Interessenten selbst zu stellen.

Eine endgültige Aussage zur Wirtschaftlichkeit kann erst dann erfolgen, wenn die Ergebnisse der Ausschreibung vorliegen, da sowohl das Pacht- bzw. Mietgebot als auch die notwendige Betriebsausstattung von entscheidender Bedeutung für die Wirtschaftlichkeit ist.

Hinweis: In die Analyse konnte keine Risikobeurteilung vorgenommen werden; es können sich jedoch wesentliche Risiken in folgenden Bereichen ergeben:

- Baukosten (Abweichung der Kosten von der Schätzung).
- Betriebsrisiko der Kantine im Eigenbetrieb (Änderung in den Rahmenbedingungen Umsatz, Kosten, Personaleinsatz).
- Risiko, dass die angenommene Pacht nicht erreicht wird.
- Komplettes Miet- bzw. Pachtausfallrisiko
- Risiko im Falle der Verpachtung, dass nach § 613a BGB die Stadt Münster das Personal des Pächters im Insolvenzfall oder bei Aufgabe des Betriebs, wenn die Kantine dann wieder als Eigenbetrieb geführt wird, übernehmen muss (unwahrscheinlich, da dann andere Öffnungszeiten, Ausrichtung und Angebot usw.).

Hinweis: Auch im Falle eines Fortbestandes der städtisch betriebenen Kantine entsteht ein investiver Aufwand für Küchenausstattung, Möblierung und Kleininventar.

4. Stand der Mitarbeiterinformation

Nachdem der Verwaltungsvorstand in seiner Sitzung am 09.02.2016 im Vorfeld der Erstellung dieser Ratsvorlage auf Grundlage der Empfehlungen der GBS GmbH den weiteren Schritten zur Vorbereitung eines privatwirtschaftlichen Gastronomiebetriebes zugestimmt hatte, wurden die in den städtischen Kantinen beschäftigten Mitarbeiter/-innen in dem Zeitraum 11.02.2016 bis 15.02.2016 durch den Leiter des Personal- und Organisationsamtes über den aktuellen Sachstand informiert.

Hierbei wurden die Mitarbeiter/-innen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass – sofern der Standort „Kantine Stadthaus 1“ an einen privaten Betreiber vermietet bzw. verpachtet würde –

sich zwar Veränderungen bezüglich des individuellen Einsatzes ergeben würden, aber niemand aufgrund dieser Maßnahme das Arbeitsverhältnis zur Stadt Münster verlieren werde. Vielmehr sei vorgesehen, den Mitarbeiter/-innen gleichwertige Arbeitsplätze in den verbleibenden drei Kantinen sowie in den Schulkantinen anzubieten.

Weiterhin wurden die Mitarbeiter/-innen in den geführten Gesprächen darüber informiert, dass der Personalrat der beabsichtigten Vermietung / Verpachtung nach den Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG NW) beteiligt werde.

5. Mitbestimmungsverfahren nach dem LPVG

5.1 Beabsichtigte Maßnahme

Im Zuge der Innensanierung des Stadthauses 1 ist – vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Rat – vorgesehen, zur Führung einer Gastronomie in der 10. bis 12. Etage im Stadthaus 1 einen privaten Betreiber zu suchen. Das bisherige Preisgefüge für die Verpflegung der städtischen Mitarbeiter/-innen sowie das Catering für das Rathaus, Stadtweinhaus und das Stadthaus 1 sollen jedoch auch zukünftig aufrechterhalten bleiben.

Das in der Kantine des Stadthauses 1 derzeit tätige Personal wird weiterbeschäftigt (Umsetzung in andere städtische Kantinen oder andere Arbeitsbereiche innerhalb der Verwaltung). Ein Übergang der Arbeitsverhältnisse auf den zukünftigen privaten Betreiber findet nicht statt.

Hinweis: Bei der Kantine im Stadthaus 1 handelt es sich um einen Teil der städtischen Kantinenbetriebe (siehe auch Begründung, Ziffer 1.1 dieser Vorlage).

5.2 Rechtliche Ausgangslage

5.2.1 *Unterrichtungspflicht der Dienststelle gegenüber dem Personalrat*

Nach § 65 Abs. 1 Satz 3 LPVG ist der Personalrat vor Organisationsentscheidungen der Dienststelle, die beteiligungspflichtige Maßnahmen zur Folge haben, frühzeitig und fortlaufend zu informieren. Der Personalrat soll so die Möglichkeit erhalten, die kollektiven Interessen der Beschäftigten wahrnehmen zu können. Er muss frühzeitig unterrichtet werden, demnach also noch vor Abschluss des Willensbildungsprozesses der Dienststelle. Daraus folgt auch, dass der Unterrichtszeitpunkt über eine beabsichtigte Maßnahme noch vor der Zuleitung einer Beschlussvorlage (dieser Vorlage) an die zuständigen Gremien liegen muss.

5.2.2 *Mitbestimmung durch den Personalrat im Hinblick auf „Sozialeinrichtungen“*

- Gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 4 LPVG hat der Personalrat in sozialen Angelegenheiten bei Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform mitzubestimmen.

Kantinen sind Sozialeinrichtungen im Sinne des § 72 Abs. 2 Nr. 4 LPVG. Bei der beabsichtigten Maßnahme (Vermietung bzw. Verpachtung des Teilbereichs Kantine Stadthaus 1 an einen privaten Betreiber) handelt es sich um eine „Auflösung“ einer bestehenden Sozialeinrichtung. Hierbei ist unerheblich, dass es sich bei der Kantine im Stadthaus 1 nur um einen Teilbereich der städtischen Kantinenbetriebe insgesamt handelt. Insoweit besteht unter dem Aspekt „Auflösung einer Sozialeinrichtung“ ein Zustimmungserfordernis durch den Personalrat.

- Gemäß § 72 Abs. 4 Nr. 22 LPVG hat der Personalrat auch in Rationalisierungs-, Technologie- und Organisationsangelegenheiten bei der Übertragung von Arbeiten der Dienststelle,

die üblicherweise von ihren Beschäftigten vorgenommen werden, auf Dauer an Privatpersonen oder auf Dritte in jeglicher Rechtsform (Privatisierung), mitzubestimmen.

Das derzeitige Essensangebot an den vier städtisch betriebenen Kantinenstandorten – und damit auch in der Kantine Stadthaus 1 – wird derzeit allein durch städtische Mitarbeiter/-innen produziert und verkauft. Da diese Arbeiten zukünftig durch einen privaten Betreiber ausgeführt werden sollen, ist dies eine Privatisierung im Sinne des § 72 Abs. 4 Nr. 22 LPVG. Insoweit ergibt sich auch unter dem Aspekt „Privatisierung“ ein Zustimmungserfordernis durch den Personalrat.

Beide Mitbestimmungstatbestände bestehen parallel, wobei die fehlende Zustimmung des Personalrates zur „Auflösung“ der Kantine Stadthaus 1 (§ 72 Abs. 2 Nr. 4 LPVG) dazu führt, dass es zu einer „Privatisierung“ der Arbeiten (§ 72 Abs. 4 Nr. 22 LPVG) dann nicht kommen kann. Im Ergebnis ist eine Privatisierung von Arbeiten nur möglich, wenn vorhergehend die Schließung (Auflösung) der Kantine Stadthaus 1 erfolgt ist.

5.2.3 *Mitbestimmungsverfahren – aktueller Verfahrensstand – Rederecht des Personalrates im Rat*

Nach § 66 Abs. 1 LPVG kann eine Maßnahme, soweit sie der Mitbestimmung des Personalrates unterliegt, nur mit seiner Zustimmung getroffen werden.

5.2.3.1 *Aktueller Verfahrensstand*

Auf der Grundlage des Beschlusses des Verwaltungsvorstandes vom 09.02.2016 wurde das erforderliche Personalratsbeteiligungsverfahren mit der Unterrichtung im Sinne des § 72 Abs. 2 Nr. 4 LPVG eingeleitet. Die dazu erstellte Vorlage wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach den Bestimmungen des LPVG NW zwischen Verwaltung und Gesamtpersonalrat am 15.03.2016 erörtert. Der Gesamtpersonalrat hat in der Sitzung am gleichen Tage beschlossen, dass er die Vorlage auch unter Berücksichtigung der durch die Verwaltung im Rahmen der Erörterung gemachten Ausführungen – insbesondere zur Sicherung der Arbeitsverhältnisse des eingesetzten Personals – nicht zustimmt. Mit Schreiben vom 24.03.2016 hat der Gesamtpersonalrat seine Ablehnung begründet (Anlage 1).

Eine Einigung zwischen Verwaltung und Personalrat ist derzeit nicht erreicht. Sofern der Rat im Rahmen dieser Vorlage beschließt, die Räume in der 10. bis 12. Etage des Stadthauses 1 an einen privaten Gastronomiebetreiber zu vermieten (siehe Beschlussvorschlag, I. Sachentscheidung, Ziffer 4 dieser Vorlage) und die Verwaltung beauftragt, das Mitbestimmungsverfahren fortzuführen, ist die auf der Grundlage des § 67 LPVG NW bestehende Einigungsstelle anzurufen.

5.2.3.2 *Rederecht des Personalrates im Rat*

Soweit anstelle der Dienststelle das gesetzlich zuständige oberste Organ (Rat) oder ein von diesem bestimmter Ausschuss über eine beabsichtigte Maßnahme (Ausschreibung und Umsetzung eines privatwirtschaftlichen Gastronomiebetriebes) zu entscheiden hat, ist der Personalrat so rechtzeitig zu unterrichten, dass seine Stellungnahme bei der Entscheidung von dem zuständigen Organ oder Ausschuss berücksichtigt werden kann.

Die vorsitzende Person der zuständigen Personalvertretung und ein Mitglied der betreffenden Gruppe sind berechtigt, an den Sitzungen des gesetzlich zuständigen obersten Organs (Rat) oder des von ihm bestimmten Ausschusses mit Ausnahme der Beschlussfassung teilzunehmen und die Auffassung der Personalvertretung darzulegen, sofern personelle oder soziale Angelegenheiten der Angehörigen der Dienststelle behandelt werden. Termin und Tagesordnung sind der Personalvertretung rechtzeitig bekannt zu geben (§ 66 Abs. 3 Satz 7 - 9 LPVG).

Diesem Recht des Personalrates wird durch die Einladung des Personalratsvorsitzenden zur Ratssitzung und das einzuräumende Rederecht entsprochen.

5.2.4 *Einigungsstellenverfahren*

5.2.4.1 *Einigungsstelle*

Die bei der Stadt Münster für die Dauer der Wahlperiode des Personalrates gebildete Einigungsstelle ist paritätisch aus Personalratsmitgliedern und Verwaltungsmitarbeiter/-innen zu besetzen. Sie wird von einem außenstehenden Dritten (Vorsitzenden) geleitet; Personalrat und Verwaltung haben sich zu Beginn der laufenden Wahlperiode des Personalrates auf die Person des Vorsitzenden geeinigt.

5.2.4.2 *Entscheidungen der Einigungsstelle*

Über das Einigungsstellenverfahren wird das Beteiligungsverfahren des Personalrates bezüglich einer beabsichtigten Maßnahme fortgeführt. Je nachdem, ob für die beabsichtigte Maßnahme ein ingeschränktes oder aber uneingeschränktes Mitbestimmungsrecht des Personalrates besteht, entscheidet die Einigungsstelle abschließend oder aber sie spricht nur eine Empfehlung aus (§ 66 Abs. 7 Satz 3 LPVG).

Wie unter Ziffer 5.2.2 dargestellt, ergeben sich im Hinblick auf die beabsichtigte Maßnahme zwei unterschiedliche Mitbestimmungstatbestände.

Bei dem Zustimmungserfordernis zur „Auflösung“ der Kantine Stadthaus 1 (§ 72 Abs. 2 Nr. 4 LPVG) handelt es sich um ein uneingeschränktes Mitbestimmungsrecht. Dies hat zur Folge, dass die Einigungsstelle einen beide Seiten bindenden, das Zustimmungsverfahren abschließenden Beschluss fasst.

Demgegenüber handelt es sich bei dem Zustimmungserfordernis zur „Privatisierung“ (§ 72 Abs. 4 Nr. 22 LPVG) um einen Fall der eingeschränkten Mitbestimmung, so dass die Einigungsstelle hier nur eine Empfehlung aussprechen kann.

Hinweis: Entsprechend Ziffer 5.2.2 kann es zu einer Privatisierung erst dann kommen, wenn die „Auflösung“ der Kantine Stadthaus 1 durch Beschluss der Einigungsstelle erfolgen kann.

Das Mitbestimmungsverfahren des Personalrates ist mit dem Beschluss der Einigungsstelle abgeschlossen.

5.2.4.3 *Wirkung der Entscheidung der Einigungsstelle*

Wird die Zustimmung zur beabsichtigten Maßnahme nicht erteilt, hätte die Verwaltung dann noch gem. § 66 Abs. 7 Satz 4 LPVG die Möglichkeit, den bindenden Beschluss der Einigungsstelle durch den Rat der Stadt Münster „aufheben zu lassen“ (entspricht der Herabstufung zu einer Empfehlung), wenn die beabsichtigte Maßnahme wegen „ihrer Auswirkungen auf das Gemeinwohl wesentlicher Bestandteil der Regierungsgewalt“ (LPVG) wäre. Dies ist jedoch nicht ersichtlich.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Verwaltung bei fehlender Zustimmung zu der beabsichtigten Maßnahme keine Möglichkeit hat, einen Beschluss des Rates, die Räume in der 10. bis 12. Etage des Stadthauses 1 an einen privaten Gastronomiebetreiber zu vermieten / verpachten, umzusetzen.

In Vertretung

gez.
Wolfgang Heuer
Stadtrat

2 Anlagen